

VERGABERICHTLINIEN FÜR DEN „VELDNER SOZIALFONDS“

1. Zweck

- (1) Zweck des „Veldner Sozialfonds“ ist die rasche und unbürokratische finanzielle Unterstützung hilfebedürftiger Veldner BürgerInnen (Hauptwohnsitz), insbesondere die Unterstützung jener BürgerInnen, die in eine soziale Notlage geraten sind.
Es soll eine Brücke geschaffen werden zwischen jenen, die spenden wollen und jenen, die dringend Hilfe benötigen.
- (2) Der Sozialfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar karitative, wohltätige und soziale Zwecke.
Besonders die Überlegung, dass die Spenden ausschließlich für Notfälle in der Gemeinde verwendet werden sollen, hat zur Gründung des Fonds geführt.

2. Mittel des Sozialfonds

- (1) Der Sozialfonds erfüllt seine Aufgaben durch Mittel aus Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie durch Beiträge aus dem ordentlichen Haushalt der Gemeinde Velden.
- (2) Der Bestand des Sozialfonds wird in der Gemeindekasse im Bereich der Verwahrgelder nachgewiesen. Abgänge und Zugänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.

3. Gewährung von Mitteln

- (1) Der Antrag auf Gewährung von Mitteln muss in schriftlicher oder mündlicher Form mit Begründung der sozialen Notsituation bei der Gemeinde Velden am Wörther See, Sozialreferat, gestellt werden.
Grundsätzlich sind formlose Ansuchen mit den wesentlichen Punkten ausreichend.
Ein Formular für Fördermittel aus dem Sozialfonds erhalten Sie auch beim Sozialreferat der Gemeinde bzw. im Gemeindeamt.
- (2) Dem Antrag angeschlossen werden müssen Belege über die Einkommenssituation bzw. über die finanzielle Gesamtlage.

- (3) Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln trifft bis zu einer Höhe von € 1.000,- der/die Sozialreferent(in).
- (4) Wird diese Höhe überschritten, so ist für die Entscheidung über die Vergabe ein Arbeitskreis zuständig, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
- a) dem/der Bürgermeister(in)
 - b) dem/der Sozialreferent(in)en
 - c) dem/der Obmann/Obfrau des Sozialausschusses
 - d) dem/der Sozialsachbearbeiter(in)
- (5) Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Vergaberichtlinien entsprechen.
- (6) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds.
- (7) Ein zu unrecht bezogener Sozialfondsgenuss ist jederzeit widerrufbar.

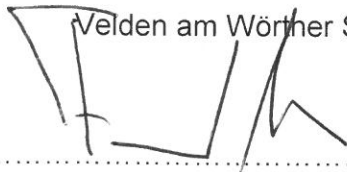
4. Geschäftsgang

- (1) Entscheidungen über die Vergabe werden im Rahmen einer Niederschrift festgehalten.
- (2) Der Gemeinderat wird jährlich anonymisiert über die gewährten Unterstützungen informiert.

5. Inkrafttreten/Auflösung

- (1) Der „Veldner Sozialfonds“ und dessen Vergaberichtlinien treten mit 08.10.2015 in Kraft.
- (2) Über die Auflösung des „Veldner Sozialfonds“ entscheidet der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden. Die vorhandenen Mittel im Sozialfonds werden bei Auflösung dem Sozialbudget (ordentlicher Haushalt) der Marktgemeinde Velden zugeführt.

Velden am Wörther See, 07.10.2015



Ferdinand VOUK
Bürgermeister

